

Satzung

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	30,00€
von mehr als 6 Stunden	40,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Satzung

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Seite 2

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 31,-- € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von je Sitzung. 25,00 €
- (2) Der Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt

Satzung

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Seite 3

- a) für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters
je Monat 20,00 €
- b) für den Stellvertreter bei Inanspruchnahme
je Tag 60,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) wird halbjährlich gezahlt. Die Auszahlungen der Tagespauschale nach Abs. 1 Buchstabe b) erfolgt nach entsprechender Inanspruchnahme des Bürgermeisterstellvertreters.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und den §§ 3 und 4 eine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 20.02.2024


Christian Wörpel
Bürgermeister



ausgehängt am: 07.06.24

abgehängt am: 20.06.24



Satzung

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Seite 4

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, den 20.02.2024




Christian Wörpel
Bürgermeister

Satzung

Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

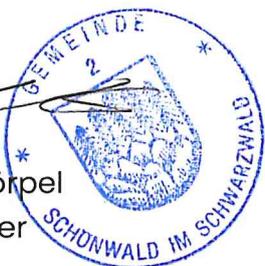
Seite 5

Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 20.02.2024 wurde in der Zeit vom 07.06.2024 bis einschließlich 20.06.2024 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald im Schwarzwald bekannt gemacht.

Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald KW23 vom 06.06.2024 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, den 21.06.2024


Christian Wörpel
Bürgermeister



Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 20.02.2024 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 21.06.2024 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, den 21.06.2024


Christian Wörpel
Bürgermeister

